

6 Gruppe 6: Flüssige Abfälle

Zu jedem Abfall sind vor der ersten Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache (Sicherheitsdatenblatt, Analyse), ggf. auch Fotos und eine repräsentative Probe vorzulegen. Die Annahme erfolgt in das Tanklager für flüssige Abfälle. Änderungen der Abfallzusammensetzung sind der TRV unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

6.1 Anliefersysteme

- Saug- / Druckwagen
- Tankwagen
- Tankcontainer

6.2 Technische Annahmebedingungen

Flüssige Abfälle müssen den nachfolgenden Annahmebedingungen entsprechen; Abweichungen bedürfen der vorherigen Absprache:

- Die Medientemperatur muss unterhalb der Zündtemperatur liegen.
- Die Abfälle müssen mittels Kreiselpumpe uneingeschränkt pumpfähig sein.
- Es dürfen keine festen Agglomerate und Fremdstoffe (Putzlappen, Holz, Folien, etc.) enthalten sein.
- Die Abfälle dürfen nicht ausflocken oder polymerisieren; auch bei Temperaturabfall muss in jedem Fall die Pumpfähigkeit erhalten bleiben (ggf. Stockpunkt beachten).
- Das Lieferfahrzeug muss im freien Auslauf entleerbar sein.

Vor jeder Anlieferung PCB-haltiger Abfälle ist eine Analyse mit Angabe des aktuellen PCB-Gehaltes an die TRV zu übermitteln.

6.3 Chemisch-physikalische Annahmebedingungen

- | | |
|--|----------------|
| • Anlieferungstemperatur: | < 35 °C |
| • Flammpunkt: | nach Absprache |
| • Heizwert: | nach Absprache |
| • Glührückstand: | < 5 Gew.-% |
| • Partikelgröße: | < 3 mm |
| • Viskosität: | < 190 mPa s |
| • pH-Wert: | 5 - 10 |
| • Gesamtchlor: | nach Absprache |
| • Gesamtfluor, -brom, -iod: | nach Absprache |
| • Gesamtschwefel: | nach Absprache |
| • Quecksilber: | nach Absprache |
| • Cadmium, Thallium, Arsen, Selen, Tellur: | nach Absprache |
| • PAK: | nach Absprache |
| • PCB (LAGA): | nach Absprache |
| • PCDD/F: | nach Absprache |
| • Natürliche Radioaktivität: | < 0,2 Bq/g |

Ausnahmen von den hier festgelegten Grenzwerten bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Abweichungen können bei einzelnen Parametern zur Berechnung von Zuschlägen führen.

6.4 Von der Annahme ausgeschlossene Stoffe

Ekeleregende sowie extrem geruchsintensive Stoffe sind von der Annahme in Gruppe 6 ausgeschlossen. (Die Annahme erfolgt ggf. nach den Vorgaben des Merkblattes der Gruppe 4 bzw. Gruppe 9.)

Alle in der allgemeinen Ausschlussliste für die Gruppen 5-9 benannten Stoffe werden nicht angenommen.



Anhang: Ausschlussliste zu Gruppe 5-9

Stoffe, welche die TRV genehmigungsrechtlich nicht annehmen darf und solche, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials bzw. aus anlagentechnischen Gründen nicht als flüssige oder pastöse Abfälle angenommen werden können, wie

- Betonteile, Steine
- Stahl-, Metall-, Gussteile
- infektiöse Abfälle
- radioaktive Stoffe
- biologische und chemische Kampfstoffe
- explosive Stoffe und Munitionsabfälle
- starke Oxidationsmittel
- starke Reduktionsmittel
- reaktive Stoffe, die bei Vermischung unter Gas- oder Wärmentwicklung reagieren
- instabile Stoffe, die unter Zersetzung reagieren
- Fluorwasserstoffsäure / Flusssäure
- Phosphorverbindungen
- organische Siliciumverbindungen
- Asbest und vergleichbare anorganische Materialien, Carbonfaser-verstärkte Kunststoffe
- Fasern, anorganische, sonstige (WHO-Fasern)

sind von der Annahme ausgeschlossen.